

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle und jede Adressen, die ihm unter dieser Ueberschrift zukommen, dem Senat mitzutheilen. Was nun die vorliegende betrifft, so klagt dieselbe über das große Scandal, welches dem ganzen Helvetien ein Diener der Religion — der aber wohl eher ein Diener des Teufels ist, gegeben hat. — Was aus diesem Schweizer geworden, weiß er nicht; ob er verurtheilt, ob er losgesprochen — ob er mit einer Bürgerkrone, oder von Henkershand ist gekrönt worden? — Aber einen merkwürdigen Zusammenhang nimmt er zwischen dieser Adresse und Montchoiss' eben verlesenen Briefe vor. — Beyde sprechen nemlich von Beläumdungen, die man dem Volke beybringt. — Ja wohl Beläumdungen! — mit Beläumdungen befhört man das Volk. Ich halte, sagt B. Cart, sehr viel auf der Physiognomie; es ist eine herrliche Sache um dieselbe. — So wie wir die Nachricht von der Einnahme Manlands durch die Franken erhalten, habe ich also einen Gang durch die Stadt gemacht (man lacht), um die Gesichter zu beobachten. Kein Mensch ließ sich an den Fenstern blicken! — Cart ruft nun noch einmal Weh über die Beläumder, die die Uebel der Revolution in ihren Schilderungen verdoppeln und vervielfachen, da doch diese Uebel, wären sie auch noch zehnmal größer, ungleich erträglicher wären, als das Slaventhum vor der Revolution; darüber, glaubt er, werden freylich nicht die ehemals Regierenden, aber alle ehemals Unterthanen Schweizer, mit ihm einig seyn.

Cart's Antrag wird angenommen.

Senat, 4. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Duc im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der dem Jos. Julian von St. Moritz im Wallis seine Verbannungsstrafe nachläßt: er möchte einen Beschluß, der der Botschaft des Direktoriums entsprechen und dem Julian zwar die zjährige Verbannung nachlassen, ihn aber für gleiche Zeit in seine Gemeinde eingrenzen und unter Aufsicht setzen würde.

Muret kann dem Bericht nicht bestimmen; nicht für den zu Begnadigenden allein, sondern für die Gerichte im Wallis ist es wichtig, daß sie inne werden, daß die Gesetzgebung ihr Verfahren keineswegs billigt: schon oft haben wir Beispiele von Urtheilssprüchen aus dem Wallis gesehen, die gegen Form und Recht gleich stark anstießen. Im gegenwärtigen Fall hat das Gericht über dem Prozesse ganz fremde Gegen-

stände sehr vage Zeugenaussagen angenommen, und darauf hin seinen Spruch gefällt. Unter den Beweggründen zum Verbannungsurtheil kommt vor: der Mann habe kein Vermögen, und hingegen eine zahlreiche Familie! — Er habe seine Unschuld nicht bewiesen, nur die Anschuldigungen geläugnet! — als ob es an dem Beklagten wäre seine Unschuld und nicht vielmehr an den Kläger die Anschuldigungen zu beweisen! Bey solchen Grundsätzen ist alle Freyheit der Bürger dahin. — Es ist klar, daß der Mann mit Unrecht verurtheilt war; er nimmt den Beschluß an.

Duc erklärt, daß er mit dem Julian in keinem Verhältnis stehe. — Wenn wir ein Revisionstribunal bilden würden, so würde er Muret bestimmen: aber es ist um Gnadenurtheilung zu thun, und da fragt sich: ob die Art, wie der Beschluß solche ertheilt, dem Verurtheilten und dem Publikum vortheilhaft sey? Er findet das nicht, und beharrt auf der Verwerfung.

Cart spricht im Sinne Murets. . . Die ungeheure Sentenz empört sein ganzes Gefühl; ohne Beweise zu haben für den Diebstahl, dessen Julian angeklagt war, werden ganz dem Diebstahl fremde Dinge herbeigezogen, und auf sie das Strafurtheil gegründet.

Duc besteht abermals auf seiner Meinung.

Cart findet die Unterwerfung unter besondere Aufsicht der Polizen, eine sehr tadelnswerthe neue Erfindung; alle Bürger sollten unter Aufsicht der Polizen stehen. Duc kann sich also gänzlich beruhigen.

Rubli nimmt den Beschluß an; auf bloßen Verdacht hin, kann und soll Niemand verurtheilt werden.

Lüthard theilt Murets und Cart's Unwillen über die Unförmlichkeit der Sentenz. Hier aber ist nun die Frage: Soll ein, verschiedener Diebstähle sehr verdächtiger Mann unbedingt begnadigt werden? Er glaubt nein, und stimmt der Commission bey. Von der allgemeinen Polizenaufsicht, unter der alle Bürger stehen, ist die besondere sehr verschieden: bey der letztern kann der Polizenbeamte zu Ausübung einer unmittelbaren Aufsicht mancherley Maßregeln treffen.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Pfarren
Schweizer's Rechtsfertigungsschrift.

Ein Anführer, sagt der Vf., ist derjenige, der sich gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, oder gegen feyer-

lich sanctionirte Gesetze gewaltthätig empört; einen Aufruhr zettelt derjenige an, der nicht bloß für seine Person der Obrigkeit alle fernere Achtung und den Gehorsam versagt, sondern auch andere dazu reizt, antreibt, aufhezt; er ist um so strafbarer, je geheimner und verborgener er seinen Plan entwirft, je complottartiger es geschieht, je thätiger er dabei zu Werke geht, je mehrere Menschen er zu seinem Zwecke zu gewinnen sucht. — Von allen diesen Merkmalen eines Aufrührers können aber, behauptet B. Schw., keine auf ihn angewandt werden: Kein geheimes Complot hat seine Schrift erzeugt oder veranlaßt; er hat seinen gedruckten Entwurf nicht verbreitet, niemanden zur Verbreitung desselben aufgefordert, mit keinen Municipalitäten oder einzelnen Bürgern gesprochen, daß sie sein Memorial unterschreiben oder selbst ein ähnliches verfassen sollten. — Die Schrift drucken zu lassen, dazu berechtigte ihn die Pressfreiheit. Die Schrift enthält nur individuelle Urtheile über die Regierung und ihre Verhandlungen; individuelle Wünsche, was — nach seiner Ansicht — allenfalls der ganze Canton, oder einzelne Gemeinden, oder Partikularen thun könnten, wenn sie mit dem Vf. in der gleichen Ueberzeugung stünden. — Das Ganze ist nichts als ein Entwurf, ein Plan, der von dem Verf. als einem einzelnen Glied an der grossen Kette, denjenigen, die seine Schrift kaufen oder lesen wollen, zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt wird. — Den Ton seiner Schrift, hält der Verf. für kraftvoll und freymüthig. Der Inhalt, der auf Vertagung und gänzliche Auflösung der Ráthe anträgt, verstößt gegen kein Gesetz. „Der 81. Art. des peinlichen Gesetzbuches, daß nemlich jede Verschwörung, jedes Unternehmen, den Zusammentritt der gesetzgebenden Ráthe zu verhindern oder ihre Auflösung zu bewirken, mit dem Tode solle bestraft werden,“ sagt der Vf., „paßt auf die jetzige Lage der Dinge ganz und gar nicht mehr; dieses erkennen die Ráthe selbst stillschweigend, indem sie nicht bloß alle, für die Vertagung eingehenden Bittschriften, als ordnung- und gesetzmäßig ansehen, sondern selbst von Vertagung und Auflösung sprechen. Ich urtheile also: Ist die von den Franzosen uns aufgedrungne Constitution nicht mehr für uns passend, so muß sie abolirt werden, und zwar nicht erst nach Jahren, sondern bald. Muß sie abolirt werden, so hört auch das Amt derjenigen auf, die diese Constitution, so lange sie besteht, handhaben mußten; und wenn sie selbst die Constitution als aufge-

drungen erklären, und dennoch an ihren Stellen bleiben, so stehen sie ebenfalls selbst als Aufgedrungene, oder als sich selbst Aufdringende an dieser Stelle. — Der Auftrag, den sie vom Volk empfangen haben, hört auf, es wäre denn, daß das Volk ihnen neue Aufträge geben würde, was doch, zur Zeit, die Menge der Petitionen für die Vertagung der Ráthe nicht beweisen können.

Es bleibt nun noch übrig darzuthun, daß die Schrift keine Schmähschrift sey. — Eine Schmähschrift ist eine solche, die Unwahrheiten, offensbare Lügen und Andichtungen enthält, woben die Ehre und der moralische Charakter eines Menschen gefährdet werden kann. Aber wer das Unrecht Unrecht, den schlechten Mann schlecht, den Herrschsüchtigen herrschsüchtig nennt, kurz, wer die Sache bey ihrem wahren Namen nennt; von dem wird kein vernünftiger Mensch sagen, daß er schmeichle.

B. Schweizer durchgeht hierauf seine Anschuldigungen, und begleitet sie mit Beweisen und Autoritäten; er erklärt, daß er unter der Regierung nur die Mehrheit der Repräsentanten verstehen konnte und wollte:

Er sagte also erstens: „Sie verstehen die Kunst zu regieren nicht, weil sie sie nie gelernt haben.“

Beweis: Sie behaupten ja sogar, man brauche das Regierungsgeschäft nicht gelernt zu haben, und hören nicht auf, auf die Gelehrten zu schimpfen.

Zweytens: „Sie geben Gesetze, wodurch alle Moralität untergraben wird.“ Den Beweis führt die Schrift des Pfr. Wyß, über die sittenverderblichen Folgen der Schenkfreiheit.

Drittens: „Sie erhöhen die Immoralität durch ihr eigen Beispiel.“ Den Beweis führt der Bericht der Zehnercommission am 7. Jenner.

Viertens: „Ihre Versammlungen sind Zankplätze der Leidenschaften und des Partheygeistes.“ Den Beweis führt der eben angerufne Bericht der Zehnercommission.

Fünftens: „Sie rauben dem Armen, dem Bürger sein Eigenthum, bestimmen sich selbst eine reichliche Besoldung und lassen die Armuth hilflos und den treuen Arbeiter ohne Brod.“ Beweis: „Daß man durch Verschenkung der Kirchengüter, die in Zehenden und Grundzins bestanden, alle Hilfsquellen zu Besoldung der Lehrer in Kirchen und Schulen abgrub, und sie statt der verheissenen Entschädigung darben ließ; daß man die milden Stiftungen der Väter-

für Arme und Kranke zerstörte, die rechtmässigen Besitzer der Lehenden und Grundzinsen vortheilte, und nachdem man sich eine reichliche Besoldung bestimmt hatte, nun die Geistlichen und so viele Arbeiter zwey volle Jahre hungern läßt, ohne ein Wort des Trostes mit ihnen zu reden, ohne bis auf diesen Augenblick — die Quellen des Erwerbs ihnen zu zeigen; — ist, um mich so gelind als möglich auszudrücken, die höchste Ungerechtigkeith gegen den Staat, die Kirche und die Eigenthümer, die sich nur gedenken läßt.

Sechstens: „Sie suchen die Gerechten und Weisen zu stürzen.“ Beweis: die seit dem 7. Jan. geschehenen Bemühungen zum Sturz des Volk. Ausschusses.

Siebentens: „Sie sind herrschsüchtig und ehrgeizig, Feinde jeder Verfassung, wo sie nicht herrschen.“ Beweis: Sie spotten der Volksstimme, gehen über die wichtigsten Petitionen zur Tagesordnung und erklären: sie gehen nicht von der Stelle, bis das Volk mit Bajonetten sie auseinander treibe — Worte, die bekanntlich im grossen Rathe gesagt worden.

Achtens endlich: „Sie geben Gesetze und halten sie nicht.“ — „Nemlich die Ernennung der vollziehenden Gewalt ward durch ein Gesetz beschlossen. Die Constitution durch ein Gesetz für unpassend erklärt, die einer andern Platz machen müsse, und das Heer der kostspieligen Beamten sollte, nach einem Gesetzesvorschlag vermindert werden. Nun suchen sie den erstern zu stürzen, die 2te in voller Kraft zu handhaben, die letzten bleibend zu machen. Heißt das die Gesetze der Republik ehren und behaupten?“

U n z e i g e.

Mit Vergnügen entspreche ich dem Wunsche des Herausgebers einer sehr vorzüglichen neuen französischen Zeitschrift: *Bibliothèque française, ouvrage périodique, rédigé par Ch. Pougens, Membre de l'Institut National de France &c.*, sie durch den Republikaner in der Schweiz bekannt zu machen. Eine Gesellschaft vorzüglicher Gelehrter liefert in dieser Monatschrift rasonnirnde Anzeigen und Auszüge der neuesten französischen Schriften aus allen Fächern. Ueber den Geist, womit sie dieß thun wollen, will ich sie selbst sprechen lassen: *Tous, animés du même zèle pour les progrès de la philosophie, des sciences et des lettres, ont juré de ne jamais violer les préceptes sacrés d'une impartialité*

rigoureuse. Etrangers à tout esprit de parti, ne reconnoissant pour passion légitime, que l'impérieux besoin de défendre les intérêts de la morale et ceux du bon goût, phalange, mais non tribunal, ils ont promis de ne répondre que par le silence aux clameurs de l'amour-propre froissé, et de s'entourer de la religion des principes pour se garantir eux-mêmes d'impresions étrangères. . . . Ils auront pour partisans la saine minorité du public, qui riche du passé, prépare les trésors du siècle futur; pour amis secrets les gens de bien, qui savent que le goût est sinon l'aliment, du moins l'enseigne aimable des bonnes moeurs; enfin les têtes pensantes, les ames vives, qui, dédaignant la froide mythologie des considérations personnelles, croient que voiler la vérité par respect pour le présent, c'est déshériter l'avenir. — Beynahe alle Critiken dieser Zeitschrift sind von ihren Verfassern unterzeichnet und wir finden demnach als Mitarbeiter in den 2 ersten Bändchen, die vor uns liegen, folgende Namen: Mongez, Texier, Lassus, Pougens, alle 4 Mitglieder des Nationalinstituts, Carl Crequi, ehmal. Marquis, Agricole Fortia, Mire Prevault, Chardon Laroquette, die Frau von Stael, Louise Saint-Leon, Verfasserin des vorzüglichen Romans Eugenio und Virginia, und Uebersetzerin der Rosa, Antoinette Legroing de Maisonneuve u. a. m.

Monatlich erscheint ein Band, in kl. 8vo. von 216 Seiten. Der erste Band ist im Floreal oder May ausgegeben worden. Man abonniert sich mit 27. franz. oder 18 schweiz. Franken für ein Jahr, wogegen man die Bände bis auf die französische Grenze postfrey erhält. Ich bin bereit Bestellungen und Pränumeration anzunehmen. Usteri.

Grosser Rath, 6. Juni. Auf Billeter's Antrag wird des Pfarrers Schweizer's Verteidigungsschrift, als eine neue Schmähschrift, der Vollziehung überwiesen. Ein Beschluß über die Hausrreter, und ein anderer, der den Suppleanten bey'm obersten Gerichtshof unter gewissen Einschränkungen, Advokatur zu treiben erlaubt, werden gefaßt.

Senat, 6. Juni. Annahme einer neuen Abfassung des 9ten Titels der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handelt. Annahme des Beschlusses, der den Distrikt Diessenhofen dem Canton Thurgau einverleibt.